Vertrag

Nr.: 441-FR-00\_ *(Nummer)*-20\_\_ *(Jahr)*

betreffend

einen forstlichen Investitionskredit im Betrage von \_\_\_ 000 Franken für die Anschaffung eines Forsttraktors \_\_\_ *(Marke und Modell)*

zwischen

dem Staat Freiburg

vertreten durch

Amt für Wald, Wild und Fischerei
Postfach 155
1762 Givisiez als **Darlehensgeber**

und

Revierkörperschaft \_\_\_ *(Name)*
\_\_\_ *(Adresse)*
\_\_\_ *(PLZ)* \_\_\_ *(Gemeinde)* als Darlehensnehmer

# Rechtsgrundlagen

* Waldgesetz des Bundes vom 4. Oktober 1991, Artikel 40
* Waldverordnung des Bundes vom 31. November 1992, Artikel 60 - 64
* Beschluss des Staatsrates vom 20. November 1995 zur Schaffung eines Fonds für forstliche Investitionskredite
* Kantonale Richtlinien vom 27. Juni 2017 über den Fonds für forstliche Investitionskredite (FFI)

# Bedingungen

**Betrag**

1. Gestützt auf das Gesuch vom \_\_\_ *(Datum)* wird dem Darlehensnehmer ein forstlicher Investitionskredit im Betrage von \_\_\_ 000 Franken gewährt für *(zum Beispiel: für die Anschaffung eines Forsttraktors)*.

**Auszahlung**

1. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des vorliegenden Vertrages und nach Verfügbarkeit der liquiden Mittel beim IK-Fonds in Form einer einmaligen Überweisung auf Konto Nr. CH\_\_ \_\_\_\_ \_\_\_\_ \_\_\_\_ \_\_\_\_ \_ der Revierkörperschaft \_\_\_ *(Name)* bei der Bank \_\_\_*(Name, Ort)*.

Nach Vorweisung folgender Dokumente durch den Darlehensnehmer, findet die Überweisung statt:

- Bestätigung der Lieferung des Traktors;

- Konformitätserklärung gemäss Anhang II der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen;

- Bestätigung, dass eine Betriebsanleitung in der Sprache des Benutzers vorhanden ist, gemäss Anhang I (Kap. 1.7.4) der Richtlinie 2006/42/EG.

Um die notwendige Liquidität zu gewährleisten, wird der Darlehensbetrag nach Erhalt der Lieferbestätigung vom Traktor bezahlt; der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die bezahlte Rechnung abzugeben, sobald die Zahlung erfolgt ist.

**Rückzahlung**

1. Die Rückzahlung erfolgt in \_ *(Anzahl, 8 für einen Forsttraktor)* jährlichen Raten zu je \_\_\_ Franken, spätestens bis Ende Juni 20\_\_.

Es ist dem Darlehensnehmer freigestellt, das Darlehen jederzeit und ohne vorgängige Kündigung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

1. Die Rückzahlung und die Bezahlung allfälliger Zinskosten erfolgen, gemäss jährlicher Rechnungsstellung durch das Amt für Wald, Wild und Fischerei, auf jeden Fall erstmals per 30. Juni 20\_\_.

Die Höhe der minimalen Rückzahlungsraten wird vom Amt für Wald, Wild und Fischerei, entsprechend den erfolgten Aus- und Rückzahlungen und im Verhältnis zu den verbleibenden Vertragsjahren festgelegt.

Die Abzahlung des Darlehens erfolgt jedes Jahr am 30. Juni durch Überweisung auf das Kontokorrent der Finanzverwaltung Nr. CH88 0076 8011 6076 0010 6 bei der Freiburger Kantonalbank.

*oder* Die Rückzahlungen erfolgen jedes Jahr, jeweils per 30. Juni durch eine Belastungsschrift des Kontokorrents der Gemeinde\_\_\_ (Name) durch die Finanzverwaltung.

1. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.
2. Sollte der Darlehensnehmer Zahlungsunfähig sein, wird der mit dem gewährten Darlehen erworbene Traktor zu Staatseigentum, entsprechend seinem Wert.
3. Falls sich die finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers während der Vertragsdauer ändern, so dass ihm eine erhöhte Eigenleistung zugemutet werden kann, so kann der Darlehensgeber die Rückzahlungsfrist verkürzen oder einen angemessenen Zinssatz festlegen.
4. Falls die Bedingungen gemäss Artikel 60 der Waldverordnung (WaV) nicht mehr erfüllt sind oder sich die finanzielle Lage des Darlehensnehmers verbessert, so dass er fähig ist, das Darlehen zurückzuzahlen, kann der Darlehensgeber, gemäss den Artikeln 58 und 64 der WaV, das Darlehen in einer Frist von 3 Monaten kündigen.

**Engagement von Maschinen, Werkzeugen und Fahrzeugen**

1. Wird der mit dem Darlehen erworbene Traktor systematisch oder in erheblichem Umfang für nicht-forstwirtschaftliche Zwecke benutzt, oder in einer Weise benutzt die mit den wirtschaftlichen Regeln unvereinbar ist, oder unzureichend gepflegt, oder verkauft, oder ersetzt, ist der Darlehensnehmer verpflichtet den Darlehensgeber zu informieren. Dieser kann, vorbehaltlich einer dreimonatigen Abzugsperiode, die Rückzahlung des Darlehenssaldos verlangen.

Wenn der mit dem Darlehen erworbene Traktor vor dem Jahr der Rückzahlung der letzten Darlehensrate unbrauchbar wird, muss der Kreditsaldo vollständig zurückgezahlt werden.

1. Der Verkauf des mit dem Darlehen erworbenen Traktors bedarf der vorherigen Zustimmung des Darlehensgebers.

Der Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren, je einem Exemplar für jede Vertragspartei, ausgefertigt.

**Für den Darlehensgeber :**

Amt für Wald, Wild und Fischerei (< 50 000 Fr.) oder Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ab 50 000 Fr.)

Dominique Schaller

Amtsvorsteher

Givisiez, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Für den Darlehensnehmer:**

Revierkörperschaft \_\_\_ *(Name)*

\_\_\_ *(Vorname)* \_\_\_ *(Name)*

Präsident

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Kopie**

—

Forstkreisleiter/in

Finanzverwaltung